VERORDNUNG (EWG) Nr. 1793/71 DER KOMMISSION

vom 17. August 1971

zur Aussetzung der vorherigen Festsetzung der Abschöpfungsbeträge für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1550/71 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967, über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1553/71 (4),

gestützt auf die Verordnung Nr. 140/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Regeln für die vorherige Festsetzung der Abschöpfungen für Getreide (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70 (6), insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung Nr. 365/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regeln für die vorherige Festsetzung der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Schwellenpreis ist das einzige Schutzelement des Marktes der Gemeinschaft; sollten Einfuhrerzeugnisse zu Preisen auf diesen Markt gelangen, die unter dem Schwellenpreis liegen, so wäre der normale Absatz des einheimischen Getreides ernstlich bedroht; die Artikel 8 der Verordnungen Nr. 140/67/EWG und Nr. 365/67/EWG sehen daher vor, daß in Ausnahmefällen, in denen besondere Umstände starke Preisschwankungen hervorrufen, die unter Berücksichtigung der Lage von Angebot und Nachfrage auf dem Weltmarkt nicht vorauszusehen waren, die vorherige Festsetzung des Abschöpfungsbetrags ausgesetzt werden kann.

Bei der derzeitigen internationalen Währungslage sind die auf dem Weltmarkt tatsächlich erzielten Preise starken Schwankungen im Vergleich zum Schwellenpreis ausgesetzt, unter diesen Umständen ist die Möglichkeit der vorherigen Festsetzung der Abschöpfungsbeträge vorläufig auszusetzen, um zu verhindern, daß diese anomalen Bedingungen während der gesamten Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen aufrechterhalten werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vorherige Festsetzung des Abschöpfungsbetrags gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung Nr. 359/67/EWG wird für die in Artikel 1 unter a) und b) der Verordnung Nr. 120/67/EWG und Artikel 1 unter a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. August 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. August 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 1.
(3) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 5.
(5) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2456/67.
(6) ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 3.
(7) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.